



Bildungspaket - Geld oder Gutschein?

**Stellungnahme des Arbeitskreis Soziale Verantwortung
zur Frage der Einführung einer „Bildungskarte“ in Bielefeld**

Sept. 2019

Unter anderem die Ergebnisse einer Studie des PARITÄTISCHEN vom September 2018 hatten der Stadt Bielefeld und vielen anderen Kommunen in Deutschland vor Augen geführt, dass die Leistungen des Bildungspaketes so gut wie gar nicht bei den leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen angekommen sind. In Bielefeld wurden bspw. die Leistungen für Freizeitaktivitäten (Sportvereine, Musikunterricht und ähnliches) nur von 13,8 Prozent der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen zwischen 6 und 15 Jahren beantragt und bewilligt - ein Ergebnis, das beschämen muss und zum Handeln auffordert¹.

Auch in der Zeit seit Oktober 2018 hat sich diese Quote nicht erhöht. Betrachtet man die neusten vorliegenden Monatszahlen zum Bildungspaket, zeigt sich, dass im April 2019 lediglich 13,4 Prozent die sogenannten „Teilhabeleistungen“ für Freizeitaktivitäten bewilligt bekommen haben. Bei Kindern unter 6 Jahren ist die Quote mit 3 Prozent noch geringer².

Zwar betonen alle Sozialpolitiker*innen mit Blick auf die Kinderarmut, dafür sorgen zu wollen, dass wenigstens die Leistungen des Bildungspaketes bei den Kindern ankommen. Aber immer noch wird nur über Lösungen diskutiert, obwohl es doch seit August 2019 durch das „Starke-Familien-Gesetz“ die gesetzliche Möglichkeit gibt, die Leistungen des Bildungspaketes schnell und direkt als Geldzahlung an die Familien zu überweisen.

In der Sitzung vom 9. Oktober 2018 beauftragte der Sozial- und Gesundheitsausschuss Bielefeld die Verwaltung der Stadt damit, zu prüfen, „[...]durch welche Konzepte eine unbürokratischere Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes (BuT) für Bielefeld möglich ist“ (vgl. Niederschrift vom SGA/037/2019) - auch eine sogenannte „Bildungskarte“ nach dem Modell der Stadt Hamm. Rund ein Jahr später (!) teilte die Verwaltung dem Sozial- und Gesundheitsausschuss in der Sitzung am 10. September 2019 mit, dass die Ergebnisse dieser Prüfung im Oktober 2019 vorgelegt würden.

Aus unserer Sicht scheint die Überlegung, eine solche „Bildungskarte“ einzuführen, obsolet. Zu diesem Schluss kommen wir aus mehreren Gründen:

Die „Bildungskarte“ verhindert keine Diskriminierung von Kindern in Armut

Die „Bildungskarte“ erweckt auf den ersten Blick den Eindruck, dass es sich hierbei um eine Art Checkkarte handelt, die ein unbürokratisches und transparentes Verfahren verspricht und mehr Selbstbestimmung der Familien ermöglicht. Tatsächlich jedoch ist eine solche „Bildungskarte“, auf die die Leistungen des BuT gespeichert werden, nichts anderes als ein Gutschein in Form einer Karte und stellt eine unnötige Hürde dar. Viele Kinder und Jugendliche nehmen Leistungen des Bildungspaketes nämlich deshalb nicht in Anspruch, weil sie dazu in ihrem sozialen Umfeld offenbaren müssen, dass sie bzw. ihre Familien auf Sozialleistungen (Hartz IV) angewiesen sind. Eine „Bildungskarte“ ändert daran nichts. Mit der „Bildungskarte“, die in Schulen, Vereinen oder bei Nachhilfeinstituten vorgelegt werden muss, um die Bildungsleistungen zu bekommen, müssen sie sich - ob sie wollen oder nicht - zwangsläufig als „Hartz IV“ bzw. als Sozialleistungsberechtigte outen. Auch unter

dem Gesichtspunkt des Datenschutzes (genauer: des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung) ist dies mehr als fragwürdig.

Die „Bildungskarte“ ist eine unnötige Hürde

Auch wenn mit der Einführung einer „Bildungskarte“ suggeriert wird, dass dies ein unbürokratisches und niedrighschwelliges Verfahren garantiert, so bleibt es für die Betroffenen dabei, dass sie unnötige Hürden haben, die genommen werden müssen. Leistungsberechtigte müssen sich in einem Buchungssystem registrieren, benötigen einen PC als Zugang und auch für die Schulen, Vereine und anderen Leistungserbringer bleibt es bei einem System, das unnötige Arbeit macht.

Bürokratie wird mit der „Bildungskarte“ nicht abgebaut

Auch ist es ein Irrtum, dass mit der „Bildungskarte“ weniger Bürokratie und Bescheide vonnöten wären. Für jede Leistung des Bildungspakets, die bewilligt wird, muss unabhängig von der Form der Leistungserbringung („Bildungskarte“ oder Geldüberweisung) ein schriftlicher Bescheid erlassen werden. Nur dies gibt Berechtigten gegebenenfalls die Möglichkeit, gegen falsche Behördenentscheidungen Widerspruch einzulegen und so zu ihrem Recht zu kommen. Auch eine „Bildungskarte“ macht dies – in einem Rechtsstaat aus gutem Grund – nicht überflüssig.

Direkte Zahlungen kommen direkt an

Im Oktober 2018, als die Defizite bei der Umsetzung Bildungspakets unübersehbar wurden, erschien die Einführung der „Bildungskarte“ zunächst als beste Problemlösung. Mit der Möglichkeit aus dem „Starke-Familien-Gesetz“, Geld für Bildung direkt an die Leistungsberechtigten zu zahlen, ist die Lösung über eine „Bildungskarte“ aber unnötig geworden. Bei einer - nun möglichen - direkten Zahlung ist es erheblich wahrscheinlicher, dass das Geld tatsächlich bei den Kindern ankommt, als über eine „Bildungskarte“. Dies zeigt sich auch, wenn man die Zahlungsquote der BuT-Leistung für Schulmaterial anschaut: Die BuT-Leistung „Schulmaterial“ wurde als einzige schon immer als Geldleistung direkt und ohne besonderen Antrag an die 6- bis 15-jährigen Schüler*innen überwiesen und kam zu über 90 % bei ihnen an (in Bielefeld 92 %)³.

Die im Sozialausschuss geäußerten Bedenken, dass direkt gezahlte Gelder nicht bei den Kindern ankommen, sondern von den Eltern zweckfremd verwendet würden, basieren auf Vorurteilen und entbehren jeder Begründung. Dies wurde zwischenzeitlich mehrfach durch diverse Studien belegt.⁴

Die „Bildungskarte“ entmündigt Familien

Entmündigung, Misstrauen und Bevormundung erfahren Sozialleistungsberechtigte in Deutschland und auch in Bielefeld viel zu häufig. Wenn Politik und Verwaltung den Eltern nicht so weit vertrauen, dass sie das Geld für Bildung und Teilhabe der Kinder direkt an sie zahlen, so würde auch dies eine Entscheidung sein, die die Betroffenen entmündigt, bevormundet und ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung angreift. In dieser Hinsicht wäre die Einführung der „Bildungskarte“ ein fatales Signal.

Die „Bildungskarte“ ist zu teuer

Die Einführung der „Bildungskarte“ bedeutet hohe Investitionen und Folgekosten, die nicht nötig und den Steuerzahler*innen nicht zu vermitteln sind, wenn es mit der Direktzahlung eine deutlich bessere Alternative gibt. Zum Beispiel der Stadt Hamm heißt es in der Studie des PARITÄTISCHEN vom Sept. 2018, dass in Hamm bei der Umsetzung der „Bildungskarte“ spezielle sogenannte „Bildungsbegleiter*innen“ eingesetzt werden⁵. Solche Personalstellen müssten also auch noch einge-

richtet und laufend finanziert werden. Mit der Direktzahlung an die berechtigten Familien wären keine weiteren Investitionen oder Personalkosten verbunden.

Die „Bildungskarte“ ist nicht zukunftsfähig

Wahrscheinlich wird sich das Thema der Gutscheine und damit auch das Thema der „Bildungskarte“ sowieso bald erledigt haben. Am 20. September 2019 präsentierte das Bundesarbeitsministerium seinen Bericht der Ergebnisse zum Zukunftsdialog, welchen das Ministerium seit September 2018 mit beinahe 1.000 Bürger*innen sowie Vertretern der Wissenschaft und Experten führte. In den Handlungsempfehlungen heißt es dort:

„Das BMAS strebt an, die Inanspruchnahme der Teilhabeleistungen weiter zu vereinfachen, und prüft eine pauschalierte und antragslose Auszahlung ergänzend zu den Lebensunterhaltsleistungen für Kinder nachdem SGB II und dem SGB XII.“⁶

Wenn auf absehbare Zeit Leistungen des Bildungspakets auch nach Willen des Ministeriums direkt und pauschaliert an die berechtigten Kinder gezahlt werden sollen, ergibt die Einführung einer „Bildungskarte“ und der damit verbundene Aufwand für einen wohlmöglich sehr kurzen Zeitraum noch weniger Sinn.

Was ist nun die richtige Entscheidung?

Die Frage, was nun die bevorzugte Form der Leistungserbringung beim Bildungspaket ist, kann also klar beantwortet werden:

Im Oktober 2018 war eine Direktzahlung der BuT-Leistungen an die Familien rechtlich (noch) nicht möglich (ausgenommen für Schulmaterial). Unter diesen Umständen schien die Einführung einer „Bildungskarte“ tatsächlich ein deutlicher Gewinn. Mit der jetzigen Änderung durch das „Starke-Familien-Gesetz“ hat sich die Situation durch die Möglichkeit der Direktzahlung jedoch grundlegend verändert.

Wenn der Wunsch ernst gemeint ist, dass die Leistungen für Bildung und Teilhabe bei den Kindern und Jugendlichen ankommen sollen, dann muss ihnen das Geld – ebenso wie alle anderen Sozialleistungen für den notwendigen Lebensunterhalt – einfach direkt gezahlt werden.

¹ Vgl. PARITÄTISCHER (2018): Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket: Teilhabequoten im Fokus. Kurzexpertise Nr. 4/2018, S. 43.

² Vgl. Agentur für Arbeit, „Bildung und Teilhabe“ Monatszahlen April 2019

³ Vgl. Agentur für Arbeit, „Bildung und Teilhabe“ Monatszahlen August 2018

⁴ Vgl. u.a. Diakonische Werke der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V. (2011): Wirksame Wege für Familien mit geringem Einkommen im Braunschweiger Land gestalten, S. 27
Ziegler, Seelmeyer, Otto, (2011): Arbeitslos mit Kindern. Bewältigungsstrategien und institutionelle Unterstützung, S. 6

Bertelsmann-Stiftung (2018): Kommt das Geld bei den Kindern an?

⁵ Vgl. PARITÄTISCHER (2018), S. 16.

⁶ Vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2019): Zukunftsdialog Neue Arbeit. Neue Sicherheit. Ergebnisbericht Handlungsempfehlungen, S. 62, online abrufbar unter:

https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Schwerpunkte/ergebnisbericht-anpacken.pdf?__blob=publicationFile&v=2;

vgl. ebenfalls Pressemitteilung des PARITÄTISCHEN hierzu: https://www.der-paritaetische.de/presse/zukunftsdialog-arbeitsministerium-paritaetischer-lobt-beteiligungsprozess-als-beispielhaft-und-begrue/?fbclid=IwAR1fVQJe9R-XmJew7dBD2Gg-r6okmWpPjTys_106RFNljc_4rv_H51CYaVo

ANHANG

1. ZITATE

BMAS Zukunftsdialog

Das BMAS stellt auf der Grundlage des intensiv geführten Zukunftsdialogs zahlreiche Handlungsfelder fest. Darunter der Zugang von Kindern und Jugendlichen zur sozialen Teilhabe. Zu den Handlungsempfehlungen stellt das BMAS unter dem Stichwort „Bildung und Teilhabe für alle verbessern“ fest:

*„Zusätzlich besteht durch Verbesserungen beim Bildungs- und Teilhabepaket ein Anspruch auf 15 Euro für soziale und kulturelle Aktivitäten pro Monat und für den persönlichen Schulbedarf 150 Euro pro Schuljahr, sofern die Voraussetzungen erfüllt sind. Das BMAS strebt an, die Inanspruchnahme der Teilhabeleistungen weiter zu vereinfachen, und prüft eine **pauschalierte und antragslose Auszahlung** ergänzend zu den Lebensunterhaltsleistungen für Kinder nach dem SGB II und dem SGB XII.“*

Vgl. <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Zukunftsdialog/ergebnisbericht.html>, S.62

Bildungskarte Hamm – Inanspruchnahme

Risiken der Untererfassung

*Gutschein- und Kartensysteme: Bei der Nutzung von Gutschein- und Kartensystemen erhält eine leistungsberechtigte Person (nach Bedarfsfeststellung) einen Gutschein oder eine Karte. Für einen bestimmten Zeitraum wird damit gewährt, dass eventuell anfallende Kosten für eine oder mehrere der BuT-Leistungsarten bis zu einer festgelegten Höhe übernommen werden. In diesen Fällen wird also dem Grunde nach ein Leistungsanspruch gewährt. Ob und wann diese Leistungen dann tatsächlich in Anspruch genommen werden, geht aus der Ausgabe eines Gutscheins oder einer Karte nicht hervor. Der Leistungsanspruch wird statistisch zum Zeitpunkt der Ausgabe eines solchen Gutscheins oder einer solchen Karte ermittelt. **Daten zur Einlösung eines Gutscheins oder zur Anwendung einer Karte liefert die Statistik nicht.***

Aus diesen Gründen ist in der Analyse nicht von „Inanspruchnahme der Leistungsart“ die Rede.

Vgl. Paritätischer (2018): Empirische Befunde zum Bildungs- und Teilhabepaket:

Teilhabequoten im Fokus. Kurzexpertise Nr. 4/2018, S. 23

[http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/762fe53103a0226ec125830c0022e66b/\\$FILE/Paritaet.%20Expertise_4_2018_Bildungs-%20und%20Teilhabepaket.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/762fe53103a0226ec125830c0022e66b/$FILE/Paritaet.%20Expertise_4_2018_Bildungs-%20und%20Teilhabepaket.pdf)

Wirksame Wege ... gestalten

Eine Initiative des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig e.V. und der Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz

Kernaussage:

*Bemerkenswert sind die Ergebnisse der Studie, die gängige Vorurteile in der Öffentlichkeit, aber auch bei etlichen Profis auf Behörden- und Trägerseite ausräumen. Die einkommensschwachen Familien sind keineswegs „Rabeln“, sondern sparen bei ihren Kindern zuletzt, sorgen für sie und wünschen ausdrücklich Unterstützung besonders bei Erziehungs- und schulischen Problemen. **Zweifel an der Mittelverwendung** zuungunsten der Kinder und ihre Umschichtung in Alkohol und Zigaretten **sind weitgehend unbegründet**. Sie sind keine „Faulenzer“, die meisten von ihnen gehören zur Gruppe der „working poor“, wollen mehr arbeiten und haben die Hoffnung auf eine besser bezahlte Arbeit nicht aufgegeben.*

Vgl. <https://www.goe-bielefeld.de/projekte.html>, S. 10, April 2011

Arbeitslos mit Kindern. Bewältigungsstrategien und institutionelle Unterstützung.

Studie im Auftrag der Stadt Bielefeld und der Arbeitplus in Bielefeld GmbH, Ziegler et al.,

Kernaussage:

*Zwei Drittel der Befragten greifen auf Strategien zurück, die mit deutlichen Einschränkungen einhergehen, insbesondere in den Bereichen Kultur und Ausgehen. **Auffällig ist, dass die Befragten nahezu ausnahmslos bei den Bedarfen ihrer Kinder nicht sparen.***

Vgl. <https://www.jobcenter-arbeitplus-bielefeld.de/alleinerziehende-und-bedarfgemeinschaften-mit-kindern-unter-15-jahren.html>, Seite 6, 2010

Bertelsmann-Studie (ZEW MANNHEIM)

Kernaussage:

*Kinder profitieren von direkten staatlichen Geldtransfers wie dem Kindergeld. **Entgegen bestehender Vorurteile werden diese sogenannten Direktzahlungen von den Eltern in der Regel nicht zweckentfremdet** – und etwa für Alkohol, Tabak oder Unterhaltungselektronik ausgegeben. Sie werden vielmehr in größere Wohnungen, aber auch in bessere Betreuung, Bildung und in die Hobbys der Kinder investiert. Zudem reduzieren Eltern aufgrund des Kindergelds nicht ihre Arbeitszeit. Zu diesen Ergebnissen kommt eine Analyse von Dr. Holger Stichnoth und seinem Team vom Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) in Mannheim in unserem Auftrag. Im Einzelnen heißt das: Je 100 Euro Kindergeld steigt die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kind eine Kindertagesbetreuung besucht, um fünf Prozentpunkte. Allein für den Zeitraum nach dem Jahr 2000 betrachtet, ist dieser Effekt mit zehn Prozentpunkten sogar noch größer: Offenbar haben seitdem frühkindliche Bildungseinrichtungen aus Sicht der Familien an Bedeutung gewonnen, zudem hat sich das Angebot an Kitas und Ganztagschulen in dem Zeitraum verbessert. Darüber hinaus führen Direktzahlungen dazu, dass Kinder um acht Prozentpunkte häufiger zum Sport gehen. Mehr noch: Musikerziehung erhalten Kinder unter sechs Jahren um sieben Prozentpunkte häufiger, Kinder zwischen sechs und 16 Jahren sogar um elf Prozentpunkte häufiger.*

Vgl. <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2018/november/gegen-armut-geld-fuer-familien-kommt-bei-kindern-an/> 21.11.2018

"Eltern sollten nicht unter Generalverdacht gestellt werden. Der Staat sollte den Eltern vertrauen und Entmündigung sollte nicht zur Regel werden."

Jörg Dräger, Vorstand der Bertelsmann Stiftung

Ebd.

2. GESETZESGRUNDLAGEN

BuT im Sozialgesetzbuch II - SGB II, gültig ab dem 1.8.2019

§ 28 Bedarfe für Bildung und Teilhabe

....

(7) Für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden **pauschal 15 Euro** monatlich berücksichtigt, **sofern** bei Leistungsberechtigten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, **tatsächliche Aufwendungen entstehen** im Zusammenhang mit der Teilnahme an

1. Aktivitäten in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,
2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und
3. Freizeiten.

Neben der Berücksichtigung von Bedarfen nach Satz 1 können auch **weitere tatsächliche Aufwendungen** berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme an Aktivitäten nach Satz 1 Nummer 1 bis 3 entstehen und es den Leistungsberechtigten im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese aus den Leistungen nach Satz 1 und aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

§ 29 Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch

1. Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen,
2. Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter) oder
3. **Geldleistungen.**

Die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen erbracht. Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen.

(2) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die kommunalen Träger gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(3) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(4) Werden die Leistungen für Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 durch Geldleistungen erbracht, erfolgt dies

1. monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder
2. nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge.

(5) **Im Einzelfall kann ein Nachweis** über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung **verlangt werden.** Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 4 können Leistungen nach § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gesammelt für Schülerinnen und Schüler an eine Schule ausgezahlt werden, wenn die Schule

1. dies bei dem örtlich zuständigen kommunalen Träger (§ 36 Absatz 3) beantragt,
2. die Leistungen für die leistungsberechtigten Schülerinnen und Schüler verauslagt und
3. sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten nachweisen lässt.

Der kommunale Träger kann mit der Schule vereinbaren, dass monatliche oder schulhalbjährliche Abschlagszahlungen geleistet werden.

§ 5 Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Das Kindergeld, der Kinderzuschlag und die **Leistungen für Bildung und Teilhabe** werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

(2) Das Kindergeld wird rückwirkend nur für die letzten sechs Monate vor Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag auf Kindergeld eingegangen ist.

(3) Der Kinderzuschlag wird nicht für Zeiten vor der Antragstellung gewährt. Er wird in den Fällen des § 6a Absatz 1 Nummer 3 Satz 3 erst ab dem Monat, der auf den Monat der Antragstellung folgt, gewährt, wenn Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für den Monat, in dem der Antrag auf Kinderzuschlag gestellt worden ist, bereits erbracht worden sind. § 28 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch gilt mit der Maßgabe, dass der Antrag unverzüglich nach Ablauf des Monats, in dem die Ablehnung oder Erstattung der anderen Leistungen bindend geworden ist, nachzuholen ist.

§ 6b Leistungen für Bildung und Teilhabe

(1) Personen erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe für ein Kind, wenn sie für **dieses Kind** nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes **Anspruch auf Kindergeld** oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben und wenn

1. das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie für ein Kind **Kinderzuschlag** nach § 6a beziehen oder
2. im Falle der Bewilligung von **Wohngeld** sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

(2) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen den Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Für die Bemessung der Leistungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Abs. 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch sind die erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen zu berücksichtigen, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden. Die Leistungen nach Satz 1 gelten nicht als Einkommen oder Vermögen im Sinne dieses Gesetzes. § 19 Abs. 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(2a) Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.

(3) Für die **Erbringung der Leistungen** für Bildung und Teilhabe **gelten die §§ 29, 30 und 40 Abs. 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch** entsprechend.

vgl. <http://www.buzer.de/s1.htm?a=%C2%A7+6b&g=BKGG>